

Ergänzend wird um Beachtung der Allgemeinen Hinweise und des Leitfadens zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Kenia (Republik Kenia) Stand: Januar 2016

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

- Heiratsurkunde ggf. sonstige urkundliche Nachweise für eine gültige Eheschließung
- 2. **Nachweis der Auflösung der Ehe** in Abhängigkeit vom Recht der Eheschließung:

Zivilrechtlich geschlossene Ehe:

vorläufiges Scheidungsurteil (decree nisi) und endgültiges Scheidungsurteil (decree absolute)

Ehe nach islamischem Recht:

Scheidungsurkunde bzw. Beschluss des Sharia-Gerichts über die Bestätigung der

Verstoßung oder anderer Art der Auflösung der Ehe

Bei einer widerruflichen Verstoßung zusätzlich:

Nachweis über die Unwiderruflichkeit des Sharia-Gerichtsbeschlusses bzw. der Nachweis, dass eine widerrufliche Verstoßung in der Wartezeit nicht zurückgenommen wurde.

Ehe nach Hindu-Recht:

Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk bzw. sonstigen Nachweis über die Erlangung der Rechtskraft



Ergänzend wird um Beachtung der Allgemeinen Hinweise und des Leitfadens zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

b) Legalisation / Apostille

Urkunden aus Kenia bedürfen derzeit einer Vor-Ort-Ermittlung zur Überprüfung ihrer formalen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit.

Siehe auch Nr. 6 des Leitfadens.

Hinweis:

Zur Überprüfung der Urkunden benötigt die deutsche Konsularvertretung teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos), die sich i.d.R. aus dem betreffenden Merkblatt der Konsularvertretung (Serviceseite Auswärtiges Amt:

https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718#content_2

Abschnitt: "Internationaler Urkundenverkehr") ergeben oder in Ausnahmefällen, bei der Konsularvertretung direkt, zu erfragen sind.